



INTERPELLATION

Urheber	Laetitia Heinzmann Bellwald (Suppl.), AdG/LA, Gilbert Truffer, AdG/LA, Gina-Maria Schmidhalter (Suppl.), AdG/LA, und Jennifer Nöpfl (Suppl.), AdG/LA
Gegenstand	Kleinwohnformen auch im Wallis?
Datum	14.06.2019
Nummer	5.0432

Kleinwohnformen ist der Überbegriff für «Tiny Houses», mobile Kleinstgebäude, Öko-Minihäuser und ähnliche Wohnformen und bezeichnet Wohnkonzepte, die oft mobil sind und bei denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner auf unter 40m² Wohnfläche beschränken. Dieser Wunsch kann aus ideellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Gründen entstehen. Es ist bekannt, dass die Bodenpreise und die Mieten steigen. Auch bei uns gibt es Menschen, die sich fürs Wohnen auf ein Minimum beschränken wollen.

Kleinwohnformen stehen für ein Leben auf «kleinem Fuss», eine Fokussierung auf das Wesentliche. Aufgrund der geringen Quadratmeterzahl ist der Ressourcenverbrauch tiefer als bei herkömmlichen Wohnungen. Gerade für junge Menschen ist das eine günstige und alternative Wohnform.

Es gibt Modelle, die sich stapeln lassen, um eine begrenzte Fläche optimal auszunützen zu können oder solche, die sich besonders gut verschieben lassen. Andere Modelle sind weitgehend energieautark (Trockentoilette, Photovoltaik und Wasserkreislaufsystem) und kommen ohne oder mit nur beschränkten fix installierten Anschlüssen aus. Das macht solche Kleinwohnungen besonders geeignet für die temporäre Nutzung von freistehenden Brachen und Restparzellen.

Doch die Umsetzung von solchen Projekten ist aufgrund der ungeklärten rechtlichen Situation schwierig. Das öffentliche Baurecht ist einseitig ausgelegt auf Immobilien, d.h. auf Gebäude, die fest mit Grund und Boden verbunden sind. Minihäuser können auch mobile wie beispielsweise ein Zirkuswagen auf Rädern sein.

Die Walliser Gesetzgebung misst sich an fixen Bauten. So werden für Wohneinheiten Wasser- und Abwasseranschluss verlangt, meistens auch Parkplätze. Wenn diese Vorschriften auch auf Mini-Wohneinheiten angewandt werden, können solche nicht realisiert werden.

Viele Gebiete, bei denen eine entsprechende (Zwischen-)Nutzung in Frage käme, befinden sich zudem in Gewerbezonnen. Dort sind Wohnnutzungen nur beschränkt erlaubt. In Wohnzonen wäre die Umsetzung einfacher, doch dort gelten dieselben Vorschriften wie für normale Wohnhäuser - Bedingungen, die auf Kleinwohnformen nicht anwendbar sind. Es ist klar: Weder in unseren Bau- und Zonenordnungen noch im Energiegesetz ist der Fall der Kleinwohnformen vorgesehen.

Schlussfolgerung

Wir stellen dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Ist der Staatsrat ebenfalls der Ansicht, dass Kleinwohnformen gefördert werden sollten?
2. Ist der Staatsrat bereit die Verwaltung zu beauftragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Kleinwohnformen zu skizzieren?
3. Gibt es aus der Sicht des Staatsrats unumgängliche Hindernisse für die Förderung von Kleinwohnformen?